



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

Avery Dennison Materials GmbH
In der Graslake 41-49
58332 Schwelm

Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbe-
handlung unter Verwendung von organischen Löse-
mitteln“ (August 2007)

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Fachbereich Bau, Umwelt,
Vermessung und Kataster
Immissionsschutz

Auskunft: Frau Finken
Zimmer: 437
Telefon: 02336/932321
Telefax: 02336/9312321
E-Mail: U.Finken@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
954-61.0002/14/5.1.1.1 -F

Datum
20.07.2015

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antrag vom 11.04.2014, eingegangen am 14.04.2014, in der Endfassung vom 20.11.2014 und zuletzt ergänzt am 14.07.2015, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Nr. 5.1.1.1 der 4. BImSchV (Anlage zum Beschichten von bahnenförmigen Material unter Verwendung von organischen Lösemitteln) und auf Genehmigung einer Anlage nach Nr. 10.6 der 4. BImSchV (Anlage zur Herstellung von Klebmitteln) gemäß §§ 8a und 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag der Firma Avery Dennison Materials GmbH, In der Graslake 41-49, 58332 Schwelm, vom 11.04.2014, in der Endfassung vom 20.11.2014 und zuletzt ergänzt am 14.07.2015, wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Beschichten von bahnenförmigen Material unter Verwendung von organischen Lösemitteln und zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Klebmitteln in 58332 Schwelm, In der Graslake 41-49, Gemarkung Schwelm, Flur 15, Flurstücke 50, 57 59, erteilt.

◆
Städt. Spk. Schwelm
Sparkasse Witten
Postbank Dortmund

IBAN DE7245451555000000141 BIC WELADED1SLM
IBAN DE68452500350000009696 BIC WELADED1WTN
IBAN DE72440100460018141465 BIC PBNKDEFF

Öffnungszeiten allgemein:
Mo-Fr 8-12,
Do 14-16 Uhr

Straßenverkehrsamt Schwelm: Mo 7-15, Di-Mi 7-12, *Di 13-15, Do 8-18, Fr 7-12 Uhr
Straßenverkehrsamt Witten: Mo 7-15, Di 8-18, Mi-Fr 7-12, *Do 13-15 Uhr
*ausschl. Terminkunden Zulassung

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage umfasst im Wesentlichen:

1.

Die Errichtung und den Betrieb der Beschichtungsanlage M 30 im bestehenden Gebäudekomplex BC 2 / Halle BR 1 mit einer integrierten Anlage zur Mischung von Klebstoffen (Inlinemischer) mit einer Kapazität von 400 kg organischer Lösemittel je Stunde.
(BE 06)

2.

Die Errichtung und den Betrieb einer separaten Anlage zur Herstellung von Klebstoffen im Mischraum im bestehenden Gebäudekomplex BC 2 / Halle BR 1, bestehend aus drei Mischstationen (Ansatzgröße je Mischer maximal 500 Liter) mit einer Gesamtkapazität von 2,5 Tonnen Klebemittel je Tag.
(BE 06)

3.

Die Errichtung und den Betrieb einer erdgasbefeuelten Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR 2) im Freien zwischen den bestehenden Gebäudekomplexen BC 1 und BC 2 mit einem Abluftvolumenstrom von 50.000 Nm³/h und Anschluss an einen 17,50 m hohen Edelstahlkamin (Quelle E 104) zur Reinigung der lösemittelhaltigen Abluft der Beschichtungsanlage M 30.

Die Mindestbetriebstemperatur der Brennkammer beträgt > 800° C und die Rohgas-Lösemittelkonzentration < 20 % UEG / max. 10 g/Nm³.

(BE 07)

4.

Anschluss der Beschichtungsanlage M 30 und der zugehörigen Thermischen Abluftreinigungsanlage TAR 2 an das bestehende Thermoöl-Netz des Kesselhauses 4.

5.

Die Errichtung und den Betrieb eines oberirdischen, eingehausten Tanklagers westlich des Gebäudekomplexes BC 2, bestehend aus drei Tanks á 35 m³ für die Lagerung der Klebstoffgemische I und II und Toluol.

Das Tanklager wird an einen bestehenden Entladeplatz angeschlossen und sowohl mit der integrierten Klebstoffmischanlage der Beschichtungsanlage M 30 als auch mit der separaten Klebstoffherstellung im Mischraum durch Rohrleitungen verbunden.

(BE 08)

6.

Lagerung von IBC-Behältern und Fässern im Mischraum im bestehenden Gebäudekomplex BC 2 / Halle BR 1 mit Komponenten zur Klebstoffherstellung (Klebstoffmischung) mit einem maximalen Lagervolumen von 20 m³.

(BE 09)

7.

Den Betrieb der Beschichtungsanlage M 30, den Betrieb der bestehenden Beschichtungsanlage M 24 und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Klebstoffen im Mischraum, jeweils mit den betriebsnotwendigen Nebeneinrichtungen, an 7 Tagen pro Woche (24 h / d).

Nach Durchführung des Vorhabens werden an dem oben bezeichneten Standort zwei genehmigungsbedürftige Beschichtungsanlagen (M 24 und M 30) mit jeweils einer eigenen Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR 1 / Quelle E 103 und TAR 2 / Quelle E 104) mit einer Gesamtkapazität von 938 kg organischer Lösemittel je Stunde und eine genehmigungsbedürftige Klebstoffherstellung mit einer Gesamtkapazität von 2,5 Tonnen Klebemittel je Tag betrieben.

Die Beschichtungsanlage M 24 befindet sich im Gebäudekomplex BC 1 / Halle 2; die TAR 1 liegt westlich des Gebäudekomplexes BC 1.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen / Erlaubnisse mit ein:

- die aufgrund der Bestimmungen der BauO NRW erforderliche Baugenehmigung für den Umbau im Bestand und die Hallenerhöhung, den Mischraum für die Klebstoffherstellung, die Abgasreinigungsanlage und die Tankfarm,
- die Zulassung einer Abweichung von den Vorschriften des § 34 (1) BauO NRW zum Erhalt der vorhandenen Geschossdecke über dem Mischraum ohne die erforderliche Feuerwiderstandsklasse nachweisen zu können,
- die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Lagerung leicht- oder hochentzündlicher Flüssigkeiten.

Dieser Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Die Zulassungen für die vorzeitige Errichtung und den Probebetrieb (Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind) der beantragten Anlagen gemäß § 8a BImSchG (Bescheide des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 07.05.2014, vom 01.10.2014, vom 29.01.2015 als Nachtrag zum Zulassungsbescheid vom 01.10.2014, und vom 25.02.2015) werden durch die vorliegende Genehmigung ersetzt.

Der Ausgangszustandsbericht vom 08.07.2015, erstellt von der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, Teichstraß 14 -16, 34130 Kassel, (BfU AG), ist Bestandteil der Genehmigung (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).

Gemäß § 16 (2) BImSchG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Erlaubnisse

Die bisher erteilten Genehmigungen / Erlaubnisse behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Insbesondere sind dies die

- Anzeige nach § 67 BImSchG mit der Anzeigebestätigung vom 28.12.1976,
- Änderungsgenehmigung nach § 15 BImSchG (alt) vom 25.03.1980,
- Änderungsgenehmigung nach § 15 BImSchG (alt) vom 28.04.1992 (M 24 / TAR 1).

III. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden.

Sofern in den Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Dieser Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

2. Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Andernfalls erlischt diese Genehmigung.

3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Dem Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich VI, Immissionsschutz, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss dem Ennepe-Ruhr-Kreis mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Dem Ennepe-Ruhr-Kreis ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 (3) Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

a)

die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),

b)

bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

c)

bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

d)

die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,

e)

mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

f)

die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren

Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),

g)

bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

5. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

Schutz vor Lärm

5.1

Die von den Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen außerhalb des Betriebsgeländes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

a)

Jesinghauser Straße 64 und Steinwegstraße 30 - 34

tags 65 dB(A) und

nachts 50 dB(A)

b)

Jesinghauser Straße 51 – 39

tags 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit ist die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

5.2

Die beantragte Änderung ist nach den im Schallgutachten der BfU Dr. Poppe AG vom 17.11.2014 (Erweiterung der bestehenden Anlage zum Beschichten von bahnenförmigem Material unter Verwendung von organischen Lösemitteln sowie zur Herstellung von Klebmitteln durch eine zweite Teilanlage) aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den dort

genannten schalltechnischen Anforderungen durchzuführen. Insbesondere sind die vorgegebenen Schalleistungspegel der relevanten Emissionsquellen zu berücksichtigen (verschiedene Bauteile der TAR 2).

Die Durchführung der Schallminderungsmaßnahmen bzw. die detaillierte Auslegung von Anlagenteilen ist durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne von § 26 BImSchG gutachterlich zu überprüfen. Werden an der TAR 2 Bauteile mit anderen als den im Gutachten genannten Schalleistungspegeln eingebaut, muss auch dies dokumentiert sowie schalltechnisch überprüft und beurteilt werden.

Mit der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die bereits im Genehmigungsverfahren bzw. der entsprechenden Anlagenplanung tätig war.

Der Überwachungsbehörde (Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich VI, Immissionsschutz) ist ein Bericht über die gutachterliche Überprüfung vorzulegen.

Frist: 3 Monate nach der angezeigten Inbetriebnahme.

Luftreinhaltung

Emissionsbegrenzungen

5.3

Emissionsbegrenzungen für die Thermischen Abluftreinigungsanlagen TAR 1 der Beschichtungsanlage M 24 und TAR 2 der Beschichtungsanlage M 30:

Die Emissionen im gereinigten Abgas der Quellen E 103 (TAR 1) und E 104 (TAR 2) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid (Nr. 5.2.4 TA Luft) | 0,10 g/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (Nr. 5.2.4 TA Luft) | 0,10 g/m ³ |
| - Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub (wie beantragt) | 10 mg/m ³ |
| - Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff (Nr. 5.2.5 TA Luft, da die Klasse I Stoffe Vinylacetat und Butylacrylat eingesetzt werden / aufgrund des Verdachts der reproduktionstoxischen Wirkung sind darüber hinaus auch Toluol und n-Hexan der Klasse I zuzuordnen) | 10 mg/m ³ |

Hinweise:

Die angegebenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa).

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft).

5.4

Hinweise zur Einstufung nach der 31. BImSchV:

- Die Beschichtungsanlagen M24 und M30 fallen unter die Nr. 14.1 „Anlagen zur Klebebeschichtung“.
- Die Herstellung der Klebemittel im Mischraum fällt unter die Nr. 16.3 „Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen“.

Für den Betrieb dieser Anlagen gelten deswegen auch die Anforderungen nach der 31. BImSchV.

Dies sind insbesondere folgende:

- Nach Nr. 14.1.2 für Anlagen zur Klebebeschichtung der Grenzwert für diffuse Emissionen bei automatisierter Beschichtung bahnenförmiger Materialien.
- Nach Nr. 16.3.1 für Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen der Grenzwert für die Gesamtemissionen.
- Nach Nr. 16.3.3 für Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen der Grenzwert für diffuse Emissionen.

Die drei Klebstoffmischanlagen im Mischraum haben keine direkte Absaugung. Die in geringem Umfang entstehenden Emissionen an diesen Anlagen gelangen diffus in den Mischraum und über eine Raumluftabsaugung ins Freie. Nach § 2 Nr. 6 der 31. BImSchV werden alle nicht in gefassten Abgasen enthaltenen Emissionen als diffuse Emissionen beurteilt (siehe auch Auslegungsfragen des Länderausschusses für Immissionsschutz - LAI).

Die Einhaltung der Grenzwerte für die Gesamtemissionen sowie für die diffusen Emissionen ist gemäß § 5 (6) der 31. BImSchV in Verbindung mit § 6 mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach Anhang V feststellen zu lassen.

Emissionsmessungen

5.5

Die notwendigen Messplätze und Probenahmestellen sind fest einzurichten und die Empfehlungen der DIN EN 15259 sind zu beachten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Einzelmessungen

5.6

Die Emissionen an organischen Stoffen, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid und Gesamtstaub der Thermischen Abluftreinigungsanlagen TAR 1 (Beschichtungsanlage M 24) und TAR 2 (Beschichtungsanlage M30), für die unter Nr. 5.3 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch Messungen durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne von § 26 BImSchG auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmalige Messung nach Errichtung und Inbetriebnahme der Beschichtungsanlage M 30 ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme vorzunehmen (Nr. 5.3.2.1 TA Luft).

Die Messplanung für die Emissionsmessungen, die Auswahl der Messverfahren sowie die Auswertung / Beurteilung der Messergebnisse haben nach Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.4 der TA Luft in Verbindung mit den Anforderungen der DIN EN 15259 zu erfolgen.

Hinweis:

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherechsystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutzstellen) zu entnehmen.

5.7

Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich VI, Immissionsschutz, in einfacher Ausfertigung unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) zu erstellen (bundeseinheitlicher Mustermessbericht, abgedruckt in der VDI 4220).

5.8

Die Anforderungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 5.3 festgesetzten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

5.9

Bei Ausfall eines ordnungsgemäßen Betriebes der TAR 1 und / oder der TAR 2 dürfen die Beschichtungsanlagen M24 und M30 nicht mehr weiter betrieben werden und müssen unverzüglich geregelt heruntergefahren werden.

5.10

Schadensfälle mit Außenwirkung sowie bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind dem Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich VI, Immissionsschutz, unverzüglich mitzuteilen.

5.11

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Art,
- b) der Ursache,
- c) des Zeitpunktes und
- d) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der damit in Verbindung aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge – ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) schriftlich zu registrieren. Zusätzlich sind die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung schriftlich zu dokumentieren.

5.12

Die Ablufferfassungseinrichtungen und die Thermischen Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig, mindestens einmal monatlich, sachkundig zu warten.

Die Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, das auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden kann. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich VI, Immissionsschutz) vorzulegen.

Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

5.13

Hinweis zur Auskunftspflicht des Betreibers

Nach § 31 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (s. § 3 der 4. BImSchV) nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 (1) Nr. 1 zu überprüfen.

Welche Auskünfte der Bericht enthalten soll, ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich VI, Immissionsschutz) im Detail abzustimmen.

6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

6.1

Innerhalb drei Monate nach der Inbetriebnahmeanzeige der Anlage muss in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises eine Grundwassermessstelle im Anstrom errichtet und untersucht werden. Die Untersuchungen müssen durch einen anerkannten Gutachter und ein anerkanntes Labor erfolgen.

Über die Ergebnisse der Untersuchung ist ein ergänzender Bericht zum AZB vom 08.07.2015 zu erstellen und der Genehmigungsbehörde in fünffacher Ausfertigung spätestens 8 Wochen nach der Probenahme vorzulegen.

Dieser Bericht ist nach Zustimmung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis dem AZB vom 08.07.2015 beizuheften.

6.2

Hinweis:

Nach § 5 (4) BImSchG besteht folgende gesetzliche Verpflichtung:

Wurden auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

6.3

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (3) und (4) BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand gemäß Ausgangszustandsbericht vom 08.07.2015 festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 (5) BBodSchG aufzunehmen.

6.4

Zur Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind alle 10 Jahre wiederkehrend an den Probenahmepunkten entsprechend des Ausgangszustandsberichtes vom 08.07.2015 Bodenuntersuchungen durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchzuführen. Die Analytik muss durch ein anerkanntes Labor erfolgen.

Die nächste Bodenbeprobung muss demnach im Juni 2025 erfolgen.

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung, der Vergleich mit dem AZB und die Gesamtbeurteilung sind in einem Bericht darzustellen und der Behörde spätestens 8 Wochen nach der Probenahme vorzulegen.

6.5

Zur Überwachung des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind alle 2 Jahre wiederkehrend an den beiden Grundwassermessstellen entsprechend des Ausgangszustandsberichtes vom 08.07.2015 (Abstrom) und der GWM nach Nebenbestimmung Nr. 6.1 (Anstrom) durchzuführen. Die Untersuchungen müssen durch einen anerkannten Gutachter und ein anerkanntes Labor erfolgen.

Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung, der Vergleich mit dem AZB und die Gesamtbeurteilung sind in einem Bericht darzustellen und der Behörde spätestens 8 Wochen nach der Probenahme vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

(Bedingungen (B), Auflagen (A), Hinweise (H))

Umbau im Bestand und Hallenerhöhung

7.1

Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein. (B)

7.2

Bis zur Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist ein mängelfreier Baustellenkontrollbericht der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen oder der sachverständigen Stelle gemäß § 82 (4) BauO NRW vorzulegen. (A)

7.3

Für das Bauvorhaben ist ein Wärmeschutznachweis erforderlich. Dieser muss spätestens bei

Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diesen darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW ausgestellt oder geprüft sein. (B)

7.4

Bis zur Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind Sachverständigen-Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen der Ausführung energiesparender Maßnahmen und des Schallschutzes auf der Baustelle gemäß § 2 (2) EnEv-UVO i. V. m. § 23 (2) SV-VO vorzulegen. (A)

7.5

Das Brandschutzkonzept Nr. 14/397 des ISG Kirchhoff vom 10.04.2014 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Bis zur Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist eine Bescheinigung des Brandschutzsachverständigen über stichprobenhafte Kontrollen der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes gemäß § 82 (4) BauO NRW vorzulegen. (A)

7.6

Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. (H)

Mischraum

7.7

Das Brandschutzkonzept Nr. 14/397-Fortschreibung 1 des ISG Kirchhoff vom 15.08.2014 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Bis zur Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist eine Bescheinigung des Brandschutzsachverständigen über stichprobenhafte Kontrollen der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW vorzulegen. (A)

7.8

Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. (H)

Abgasreinigungsanlage

7.10

Für das Traggerüst der Gasreinigungsanlage und den ca. 17,50 m hohen Abgasschornstein sind Standsicherheitsnachweise (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne sie darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Diese Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein. (B)

7.11

Bis zur Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist ein mängelfreier Baustellenkontrollbericht der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen oder der sachverständigen Stelle gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW vorzulegen. (A)

7.12

Die brandschutztechnische Stellungnahme des ISG Kirchhoff vom 18.08.2014 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Bis zur Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist eine Bescheinigung des Brandschutzsachverständigen über stichprobenhafte Kontrollen der Umsetzung der brandschutztechnischen Stellungnahme gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW vorzulegen. (A)

Tankfarm

7.13

Für die Einhausung ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Dieser Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein. (B)

7.14

Bis zur Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist ein mängelfreier Baustellenkontrollbericht der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen oder der sachverständigen Stelle gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW vorzulegen. (A)

7.15

Die brandschutztechnische Stellungnahme des ISG Kirchhoff vom 19.08.2014 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Bis zur Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist eine Bescheinigung des Brandschutzsachverständigen über stichprobenhafte Kontrollen der Umsetzung der brandschutztechnische Stellungnahme gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW vorzulegen. (A)

7.16

Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. (H)

8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

8.1

Der Brandschutzdienststelle sind der Name, die Bestellungsurkunde und die Kontaktdaten des Brandschutzbeauftragten vor Inanspruchnahme der Zulassung nach § 8a BImSchG vom 25.02.2015 vorzulegen. Er soll als Ansprechperson in Bezug auf die Belange des Brandschutzes während der Erprobungsphase zur Verfügung stehen.

8.2

Die Feuermeldelinie der Sprinkleranlage ist während der Erprobungsphase so weit es geht in Betrieb zu belassen. Der Brandschutzbeauftragte muss den Zustand der Brandmeldeanlage überwachen und dokumentieren.

8.3

Das Bauvorhaben und die Anlagentechnik muss wie in den Antragsunterlagen aufgeführt, errichtet und betrieben werden. Des weiteren sind die im Brandschutzkonzept vom 15.08.2014 , Seiten 1-30 und Anhang, des Herrn Dipl.-Ing. Andreas Kichhoff beschriebenen Anforderungen zu berücksichtigen.

8.4

Der Mischraum wird mit einer Schaumlöschanlage ausgestattet. Die Auslösung der Schaumlöschanlage ist auf die vorhandene Brandmeldeanlage aufzuschalten, um im Gefahrenfall die Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises direkt zu alarmieren. Gleichzeitig muss über die Brandmeldeanlage eine Warnung der Betriebsangehörigen erfolgen.

8.5

Werden in der Dachanhebung neue Rauchabzugsgeräte eingesetzt, sind diese vor Inbetriebnahme und danach mindestens alle 6 Jahre (NRA) durch einen Sachverständigen (siehe PrüfVO NRW § 2 (1) Punkte 1. und 2.) einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. Der Sachverständige hat dem Betreiber die festgestellten Mängel mitzuteilen und sich von der Beseitigung der Mängel zu überzeugen; werden die festgestellten Mängel nicht in der vom Sachverständigen festgelegten Frist beseitigt, hat er die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

8.6

Alle baulichen Veränderungen auf dem Gelände und in der Halle sind im **Feuerwehrplan nach DIN 14095** darzustellen. Die Planerstellung muss über einen Fachplaner erfolgen, der über Erfahrungen in der Erstellung von Feuerwehrplänen verfügt und bauliche Gegebenheiten, Gefährdungspotentiale sowie brandschutztechnische Beurteilungen im Sinne der Feuerwehr eindeutig abschätzen kann. Der Umfang der von der Feuerwehr für erforderlich gehaltenen Pläne, die Anzahl, der Inhalt, die Gestaltung sowie Planentwürfe sind mit der Feuerwehr Schwelm abzusprechen.

8.7

Für die Feuerwehr Schwelm ist an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z. B. Pförtner, Brandmeldezentrale und bei der zuständigen Feuerwehr) ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095, Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen – bereitzuhalten.

8.8

Der integrierten Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises ist ein Feuerwehrplan DIN A 3 in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

8.9

Feuerwehrpläne müssen mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person geprüft und ggf. aktualisiert werden. Dies ist eine Person, welche durch „ihre fachliche Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihr übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführt und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen kann“.

9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

9.1

Die Tank- und Mischanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 (1) und 19 BetrSichV).

9.2

Entsprechend Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV muss vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (siehe der TRBS 1203 Nr. 3.1) verfügt.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

9.3

Mit der Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 89/392/EWG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der Beschichtungsanlage in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

9.4

Hinweis:

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der nach § 18 (früher § 13) BetrSichV erlaubnisbedürftigen Anlagen (hier Tankanlage und Mischraum), welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§18 BetrSichV).

10. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

Gewerbliche Wasserwirtschaft

10.1

Sofern die Fundamente als Teil der Rückhalteeinrichtung der Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen dienen, sind bei deren Errichtung die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sowie die diesbezüglichen „Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe - TRwS“ zu beachten.

10.2

Die Arbeiten, die unmittelbar Einfluss auf die Einhaltung der VAwS-Anforderungen haben, sind von dem nach § 11 VAwS zugelassenen Sachverständigen, der die Bescheinigungen nach § 7 (4) VAwS ausstellt, zu begleiten.

10.3

Bei allen Anlagen, in denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt, sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sowie die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe - TRwS“ zu beachten und einzuhalten.

10.4

Bei allen Anlagen, die mehr als 1000 l wassergefährdende Stoffe beinhalten, ist folgendes zu beachten und einzuhalten:

a)

Es ist gemäß § 3 (3) VAwS eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können und die Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können sowie der Vorkehrungen und der Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen enthalten.

b)

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die Handlungsanweisungen für Kontrollen, Maßnahmen bei Stör- und Schadensfällen, Instandhaltung, Sachverständigenprüfungen usw. enthalten muss. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal bekannt gemacht werden und jederzeit zugänglich sein.

c)

Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen nach § 11 VAwS zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfung kann entfallen, wenn die Anlage von einem nach Wasserrecht zugelassenen Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut wird und der Fachbetrieb der unteren Wasserbehörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt.

10.5

Das Tanklager mit Abfüllplatz und das IBC-Lager sind vor der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen nach § 11 VAwS zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

10.6

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen sind der unteren Wasserbehörde die jeweiligen Sachverständigenbescheinigungen nach § 7 (4) VAwS sowie die jeweiligen Sachverständigenberichte zur Prüfung vor Inbetriebnahme, bzw. alternativ die entsprechenden Fachbetriebsbescheinigungen, vorzulegen.

10.7

Die in den Sicherheitsdatenblättern aufgeführten Lagerungsvorschriften, insbesondere ggf. vorhandene Zusammenlagerungsverbote einzelner Stoffe, sind zu beachten.

10.8

Tropf- und Leckagemengen wassergefährdender Stoffe sind zur Vermeidung von Verschleppungen umgehend aufzunehmen und zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu beseitigen.

10.9

Nach den Entladevorgängen ist die Abfüllfläche auf Verunreinigungen zu kontrollieren. Die Regenwasser-Entwässerungspumpe der Abfüllfläche darf erst wieder eingeschaltet werden, wenn keine Verunreinigungen festgestellt werden.

10.10

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Ordnungsamt der Stadt und die untere Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises zu informieren.

10.11

Beim Betrieb der Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen sind die in der diesbezüglichen Gefährdungsabschätzung sowie in der Betriebsanweisung aufgeführten infrastrukturellen Maßnahmen (Wartung, Überwachung usw.) in vollem Umfang zu beachten und einzuhalten.

11. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft

11.1

Eine Woche vor der Inbetriebnahme sind dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, Fachbereich VI -61/3 (Abfallwirtschaft)-, die für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle genutzten Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise schriftlich zu benennen.

12. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

12.1

Sollten während der erforderlichen Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund erkennbar werden, die auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen hinweisen (Geruch, Verfärbung, Fremd Beimengungen), müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) umgehend zu informieren. Das weitere Vorgehen muss mit der genannten Behörde abgestimmt werden.

IV. Hinweise

1.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter Nr. III. / 2. genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

2.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 (1) BImSchG).

3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Ennepe-Ruhr-Kreis mindestens einen Monat, bevor

mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 (1) BImSchG).

4.

Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sind zu beachten und einzuhalten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und gestempelten Unterlagen zugrunde:

Ordner 1 von 3

1. Antrag auf Formular 1
2. Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 11.04.2014, 01.08.2014 und 20.11.2014
3. Antrag auf Verzicht zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens
4. Kurzbeschreibung
5. Genehmigungsbestand der Anlage (Formular 1 Blatt 3)
6. Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide für das Kesselhaus 4 (KH 4)
 - Bauschein für Gasheizungen Nr. 122/86 der Stadt Schwelm
 - Genehmigungsbescheid vom 20.06.1990 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen
 - Aufstellungsplan Thermoölheizung im Kesselhaus 4
7. Baugenehmigung der Halle BR 1 vom 18.04.1961 der Stadt Schwelm
8. Zertifikate des TÜV Nord für das Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 : 2009
 - gültig bis 2014-09-24
 - gültig bis 2018-01-27
9. Stellungnahmen Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt
10. Inhaltsverzeichnis
11. Grundfließbild
12. Aussage zu Betriebsgeheimnissen
13. Standort und Umgebung der Anlage

- Übersicht
- topographische Karte
- Lageplan
- Flächennutzungsplan

14. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- Übersicht
- Beschreibung der bestehenden Anlagen
- Beschreibung der geplanten Anlagen
- Anlage M 30 mit integrierter Klebstoffherstellung
- Klebstoffzubereitung
- Thermische Abluftreinigungsanlage TAR 2
- Anlagenbeschreibung TAR 2 des Herstellers MTS Environmental GmbH
- Tanklager und Rohrleitungen
- Gefährdungsabschätzung zur Rohrleitungsanlage mit Anlage „Betriebsanweisung Rohrleitungsanlage“ vom 01.07.2015 der FGH Umwelt- und Wassertechnik GmbH
(Sachverständige nach § 11 VAWS NRW)
- Lagerung von IBC-Behältern und Fässern
- Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten
- Apparatelite

15. Pläne

- Aufstellungsplan M 30
- R&I-Schema Inline-Mischer (integrierte Klebstoffherstellung der M 30)
- Aufstellungsplan Mischraum
- R&I-Schema Mischraum
- Thermoölsystem (Schema)
- Aufstellungsplan TAR 2
- R&I-Schema TAR 2
- Aufstellungsplan Tanklager

- R&I-Schema Tanklager

16. Stoffe, Stoffmengen

- Übersicht
- Technische Daten (Formular 3)
- Lagermengen für lösemittelbasierte Klebemittelgemische

17. Sicherheitsdatenblätter

- AVC 15257 (Kleber I)
- Polytex 7000 (Kleber II)
- Toluol
- Polytex 7600 (Klebstoffzusatz)
- AS -660 (Klebstoffzusatz)
- AVC 7731
- Isopropanol

18. Luftreinhaltung

- Allgemeines
- Schornsteinmindesthöhe
- Emissionsquellen (Formular 5)
- Emissionsquellenplan
- Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen
- Herstellererklärung (MTS Environmental GmbH) zu den CO-Emissionen
- Anforderungen gemäß 31. BImSchV
- Emissionsprognose
- Emissionsdaten (Formular 4 Blatt 1)
- Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)

19. Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung

- Übersicht
- Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)

20. Abwasserentsorgung

21. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Übersicht
- Übersichtstabelle VAWS-Anlagen
- Anforderungen nach § 3 (2) bis (5) VAWS NRW
- Fachbetriebspflichten und Sachverständigen-Prüfpflichten
- Formular 8.1 Bl.1 und Bl. 2 zum Umgang mit (flüssigen) wassergefährdenden Stoffen für die Lageranlagen Tankfarm und Mischraum
- Formular 8.3 Bl. 1 und Bl. 2 für die Abfüllanlage
- Formular 8.4 (HBV Anlagen) für die Beschichtungsanlage M 30 und den Mischraum, für den thermoölbeheizten Trockner der M 30 und den Thermoölkreislauf der TAR 2

22. Sparsame und effiziente Energieverwendung, Abwärmenutzung

23. Schutz vor Lärm und Erschütterungen

24. Arbeitsschutz allgemein

25. Anlagensicherheit

- Dokumentation zur Störfallverordnung

26. Brandschutz allgemein

27. Natur, Umwelt und Boden

28. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

29. Gutachten

- Schornsteinhöhenermittlung
- Schallgutachten

Ordner 2 von 3

30. Bauantrag zum Umbau im Bestand und Hallenerhöhung

- Antragsformular
- Vollmacht
- Beschreibung Entwässerung

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:1000
- Brandschutzkonzept
- Pläne Erdgeschoß, Längs- und Querschnitte

31. Bauantrag zum Mischraum

- Antragsformular
- Vollmacht
- Brandschutzkonzept
- Plan Grundriss und Schnitt
- Antrag auf Abweichung von § 34 (1) BauO NRW zum Pkt. 10 des Brandschutzkonzeptes

32. Bauantrag zur Tankfarm

- Antragsformular
- Vollmacht
- Brandschutztechnische Stellungnahme
- Pläne Grundriss, Schnitte und Ansichten

33. Bauantrag Abgasreinigungsanlage

- Antragsformular
- Baugrundgutachten
- Plan Grundriss

34. Ergänzende Unterlagen zur Erlaubnis nach § 13 BetrSichV

- vorläufiges Gutachten zur Gewährleistung des Explosionsschutzes in einem Mischraum zur Herstellung von Klebstoffgemischen und zur Lagerung von Mischkomponenten (IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH vom 25.03.2015, Bearbeitungs-Nr.: IB -15-7-021/2),
- vorläufiges Gutachten zur Gewährleistung des Explosionsschutzes bei einem Tanklager zur Lagerung von Polymeren und Lösungsmitteln für eine Kleberherstellung (IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH vom 26.03.2015, Bearbeitungs-Nr.: IB – 15-7-021/1),
- Stellungnahme zur Gewährleistung des Explosionsschutzes bei einer Anlage zur Lö-

sungsmittel gestützten Beschichtung von Trägermaterialien unterschiedlicher Qualität (IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH vom 05.12.2014, Bearbeitungs-Nr.: IB-14-7-141),

- Stellungnahme über die Erhöhung des Stoffdurchsatzes im Mischraum zur Herstellung von Klebstoffgemischen und Lagerung von Mischkomponenten von 1,2 t/d auf insgesamt 2,5 t/d (IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH vom 08.07.2015, Bearbeitungs-Nr.: IB-15-7-031).

Ordner 3 von 3

Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 (1a) BImSchG

VI. Gründe

Die Firma Avery Dennison Materials GmbH beabsichtigt am Standort In der Graslake 41-49 in 58332 Schwelm in einer bestehenden Halle eine weitere Anlage zum Beschichten von bahnenförmigen Material, die M 30, zu errichten und zu betreiben. Die Anlage dient der Herstellung von selbstklebendem Haftmaterial unter Einsatz von organischen Lösemitteln. Des Weiteren ist beabsichtigt, als Nebeneinrichtung zur M 30, ebenfalls in einer bestehenden Halle, eine Anlage zur Herstellung von Klebemitteln zu errichten und zu betreiben. Die darin hergestellten Klebemittel werden in der Beschichtungsanlage M 30 und in der Beschichtungsanlage 24 eingesetzt.

Die Anlagen fallen unter Nr. 5.1.1.1 und Nr. 10.6 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich ist:

Nr. 5.1.1.1 der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln, insbesondere zum ... Beschichten mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr“.

Nr. 10.6 der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln ... mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag“.

Die Zuständigkeit des Ennepe-Ruhr-Kreises für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung des Genehmigungsbescheides ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen.

An dem Standort Schwelm wird schon eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Beschichtungsanlage nach Nr. 5.1.1.1 der 4. BImSchV betrieben, die M 24, die mit Bescheid vom 28.04.1992 genehmigt wurde.

Da die bestehende Anlage M 24 und die geplante Anlage M 30 in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, bilden die beiden Anlagen gemäß § 1 (3) der 4. BImSchV eine gemeinsame Anlage.

Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
- einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Aufgrund dessen, dass es sich bei den beiden Beschichtungsanlagen M 24 und M 30 um eine „gemeinsamen Anlage“ handelt, wird mit dem vorliegenden Antrag vom 11.04.2014 die wesentliche Änderung der bestehenden Beschichtungsanlage gemäß § 16 (1) BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 der 4. BImSchV beantragt, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

Für die Anlage zur Klebstoffherstellung nach Nr. 10.6 der 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Der Träger des Vorhabens hat gemäß § 16 (2) BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen und mit dem Antrag plausibel begründet, warum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Mehrere ältere Beschichtungsanlagen inkl. Nebeneinrichtungen sowie eine ältere Anlage zur Herstellung von Klebstoffen sind bereits stillgelegt worden. Insgesamt werden nach der Umsetzung des Vorhabens weniger Lösemittel eingesetzt als bisher genehmigt.

Der bisher genehmigte Verbrauch an Lösemitteln von ~1100 kg/h sinkt auf insgesamt ~ 930 kg/h für die zwei Beschichtungsanlagen M 24 und M 30, die nach Umsetzung des Vorhabens noch an dem Standort betrieben werden.

Außerdem wird die Anlage in einer bestehenden Halle errichtet, das Tanklager auf bereits versiegeltem Boden. So werden natürliche Ressourcen nur in einem äußerst geringen Umfang für die Errichtung der Abluftreinigungsanlage zusätzlich benötigt.

Deswegen wurde dem Antrag gemäß § 16 (2) BImSchG zugestimmt.

Das Vorhaben fällt nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Auf Grundlage der vom Antragsteller angegebenen relevanten gefährlichen Stoffe, die sich insgesamt auf dem Betriebsgelände befinden, wurde überprüft und festgestellt, dass ein Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) nicht vorliegt.

Bei der Beschichtungsanlage nach Nr. 5.1.1.1 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU, Industrieemissions-Richtlinie (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IED Anlage).

Da in der IED Anlage relevante gefährliche Stoffe (Lösemittel) eingesetzt werden und deswegen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück nicht ausgeschlossen werden kann, war gemäß § 10 (1a) BImSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

Der Bericht ist auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft worden, mit dem Ergebnis, dass er geeignet ist, als Grundlage für den Vergleich mit dem Zustand nach Betriebseinstellung zu dienen, um die Verpflichtung des Betreibers nach § 5 (4) BImSchG überprüfen zu können, ob Maßnahmen erforderlich sind, das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Beschreibungen, Formblätter, Pläne, Gutachten usw..

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, sieht der § 89 (2) des Betriebsverfassungsgesetzes die Beteiligung des Betriebsrates vor.

Der Betriebsrat, der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurden

folgende Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

Stadt Schwelm (untere Bauaufsichtsbehörde),
Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutzverwaltung).

Innerhalb des Ennepe-Ruhr-Kreises wurden Stellungnahmen der Sachgebiete 37/1 (Brandschutzdienststelle), 61/3 (untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde) und 61/1 (untere Landschaftsbehörde) eingeholt.

Darüberhinaus erfolgte seitens des Sachgebietes 61/2 des Ennepe-Ruhr-Kreises eine Prüfung des Antrages aufgrund eigener Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes (untere Umweltschutzbehörde (Immissionsschutz), untere Wasserbehörde (gewerbliche und allgemeine Wasserwirtschaft)).

Vor der Entscheidung über den Antrag hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Das heißt, wie sichergestellt wird, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen
sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen erforderlich sind, sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die 31. BImSchV (Lösemittelverordnung) zu berücksichtigen.

Darüberhinaus ist gemäß § 12 (1a) BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten, die den Stand der Technik konkretisieren.

Für die geänderte Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ (August 2007) maßgeblich.

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Genehmigungsverfahrens ist zu dem BVT-Merkblatt noch keine BVT-Schlussfolgerung und keine entsprechende Vollzugsempfehlung des LAI (Bund / Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) veröffentlicht worden.

Für die Beschichtungsanlage nach Nr. 5.1.1.1 der 4. BI-mSchV wird derzeit der Stand der Technik allein durch die TA Luft und die 31. BImSchV bestimmt.

Die bauordnungrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Schwelm am 28.10.1982 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat, der seit dem 21.05.1990 rechtswirksam ist. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Fläche.

Das Antragsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und wird nach § 34 BauGB beurteilt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GE/GI-Gebiet im Sinne der BauNVO (§ 34 (2) BauGB).

Von keiner der beteiligten Stellen wurden abschließend grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Die seitens der beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden – soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind – in den Bescheid übernommen.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Deswegen ist die beantragte Genehmigung gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als erforderlich ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Auf eine Abnahmemessung zu den Lärmimmissionen wird verzichtet, da durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen eine Unterschreitung des Tages- und Nachtrichtwertes um mindestens 10 dB(A) prognostiziert wird. Somit liegen nach Nr. 2.2 TA Lärm die relevanten Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm wird sicher gewährleistet.

Da die bestehende Beschichtungsanlage M 24 und die geplante Beschichtungsanlage M 30 eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 (3) der 4. BImSchV bilden, waren die unter Nebenbestimmung Nr. 5.3 genannten Emissionsbegrenzungen und die unter Nr. 5.5 und folgende genannten Anforderungen an die Emissionsmessungen für beide Abgasreinigungseinrichtungen TAR 1 (M 24) und TAR 2 (M 30) der Beschichtungsanlagen festzusetzen.

Dem Antrag auf Verzicht kontinuierlicher Emissionsmessungen für Kohlenmonoxid (CO) wurde zugestimmt, da in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt wurde, dass anlagentechnisch, aus Gründen des Explosionsschutzes bedingt, stets der erforderliche Luftüberschuss zur vollständigen Umsetzung der Lösemittel im Abgas sichergestellt ist.

Nach Nr. 5.3.3.1 TA Luft kann in bestimmten Fällen auf die kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch Prozessbedingungen an sich, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Weiterhin wird in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt, dass durch die vorgesehene Betriebsweise und Maßnahmen ein sicherer Betrieb gewährleistet werden kann.

Die in der TAR 2 ermittelten und registrierten Betriebsbedingungen werden zwei Monate gespeichert.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen. Die Gesamtkosten der Anlage (Errichtungskosten E) werden mit 9.500.000 € angegeben.

Es werden folgende Verwaltungsgebühren nach dem Gebührengesetz in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung berechnet und festgesetzt:

Für die Genehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle 15a 1.1 b) - Errichtungskosten bis zu 50 000 000 € ($[2750€ + 0,003 \times (9\,500\,000 - 500\,000)]$) - Gebühren in Höhe von 29 750 € zu erheben,

mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühr, die für die behördliche Entscheidung im Sinne der BauO NRW zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre, beträgt 6.500,00 € (Tarifstellen 2.4.1.4).

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 15a 1.1.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 vermindert sich um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Damit ergäbe sich für diesen Genehmigungsbescheid eine Gebühr von 20 825 €.

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen worden, werden 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a 1.2 auf die anfallende Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 angerechnet.

Es wurden antragsgemäß drei Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt, für die insgesamt Gebühren in Höhe von 20 824,50 € erhoben wurden.

Somit ergibt sich für diesen Genehmigungsbescheid insgesamt eine Gebühr in Höhe von 18 743 €.

Den Betrag bitte ich, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe meines Bescheides unter Angabe der Buchungsziffern auf eines der unten angegebenen Konten der Kreiskasse zu überweisen. Es empfiehlt sich, den beiliegenden Überweisungsträger zu benutzen, da so Fehlbuchungen am sichersten vermieden werden.

VIII. Fundstellen

1.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. 3752), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670/674)

3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670/676)

4.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

5.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

6.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267 / SGV. NRW. 282)

8.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)

9.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GV. NRW. S. 681),

10.

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S.1748)

11.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert am 01.04.2013 (GV. NRW. S. 142)

12.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert am 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)

13.

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert am 20.01.2015 (GV. NRW. S. 112)

14.

DIN-Normen: Beuth-Verlag Berlin

15.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 08.11.2011

16.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten-Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, Stand 24.02.2012 BGBl. I S. 261)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG / FG - eingereicht werden.

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Für Fragen zu diesem Bescheid steht Ihnen der Sachbearbeiter unter der oben aufgeführten Telefonnummer gern zur Verfügung. Ich empfehle Ihnen, vor einer Klage immer erst die Rücksprachemöglichkeit zu nutzen, da sich auf diesem Weg unnötige Kosten eventuell vermeiden lassen. Bitte beachten Sie, dass die Klagefrist dadurch aber nicht unterbrochen wird.

Im Auftrag